

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Band: 9 (1864)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

Samstag,

[Neunter Jahrgang.]

19. März 1864.

Das alte Volkstheater der Schweiz.

Nach Quellen der Schweizerbibliotheken bearbeitet von Emil Weller. Frauenfeld, Druck und Verlag von J. Huber. 1863.

Wir empfehlen dieses Buch zunächst den Vereinsbibliotheken; auch etwa einzelnen Lehrern, die in der günstigen Lage sind, jährlich eine kleine Summe auf Erweiterung ihrer Büchersammlung verwenden zu dürfen. Dasselbe gewährt einen höchst belehrenden Einblick in den Bildungsstand des schweizerischen Volkes, namentlich auch in den der mittlern und höhern Gesellschaftsklassen, während des 16. Jahrhunderts. Wer etwa nach seinen Ansichten und Erkenntnissen zu sehr auf die Gegenwart beschränkt ist, dem werden die dramatischen Dichtungen älterer Zeit gar seltsam, fast roh und kindisch, vielleicht lächerlich und spottwürdig vorkommen. Die schweizerischen Volksschullehrer aber, wenigstens die vorgerückten und strebsamen, werden nicht zu jenen bornirten „Schulmeistern“ gehören wollen, welche meinen was nicht mit ihrer Orthographie übereinstimme, sei fehlerhaft und verdiene keine Beachtung. Wenn man berücksichtigt, wie die dramatischen Dichter jener Zeit fast aller literarischen Hülfsmittel entbehrten und zumeist nur auf den mündlichen Sprachausdruck angewiesen waren, so wird man ihre Leistungen billig und anerkennend beurtheilen.

E. Weller äußert sich in der Einleitung folgendermaßen:

„So einfach und anspruchlos die Kunst im 16. Jahrhundert sich unserm prüfenden Auge darbietet, so entsprang sie doch oder gerade deshalb einem innern Triebe des Menschen, seine äußern Zustände, seine innern Gefühle und Denkweisen öffentlich wiederzugeben, und vor dem zuschauenden Volke wie in einem Spiegel reflektiren zu lassen. Die Spiele waren der erste Ausdruck einer öffentlichen Meinung.“

Die Richtigkeit dieser Ansicht hat sich auch in unsern Zeiten erwahrt: in der Periode der Dreißigerjahre, als die Gefühle für Freiheit und Vaterland unter allem Volke sich regten und äußerten, da erneuerten sich die Volksspiele auf der Landschaft, und zwar in Darstellungen aus den vaterländischen Befreiungskämpfen. Wir erinnern uns mit Vergnügen an die großartigen Leistungen, die am See und im Weinland durch die Thätigkeit zürcherischer Lehrer (Bär, Wild, Meyer u. m. A. ermöglicht wurden*).

Auch schon im 16. Jahrhundert wird etwa ein Volksspiel aus der vaterländischen und römischen Geschichte gebildet; weitaus vor herrschend sind jedoch biblische Stoffe: Adam und Eva, David und Goliath, Absalom, Saul, Joseph und seine Brüder, Susanna, Sither Daniel, Tobias, Job u. dgl.; später neutestamentlich: Der verlorne Sohn, Lazarus, Empfängniß und Geburt, Pauli Bekehrung, die Leidensgeschichte u. s. w. Dieses Vorherrschende biblischer Stücke entspricht vollkommen den Gefühlen und Gedanken, die zumeist durch Schrift und Wort angeregt und belebt wurden. Das Volk kannte nur biblische Geschichten. Wie dann im schoonen Gegensatz zum kirchlichen Wesen auch das grobsinnliche, nicht selten in rohe Ausgelassenheiten überschlagende Lusttreiben sich offenbarte, so neben den biblischen Spielen die plumpsten Fastnachtsspielen.

E. Weller führt den Leser durch die Bibliotheken der Schweiz und macht uns bekannt mit den Verfassern von Volksspielen.

In Basel treffen wir Pamphilus Gengenbach, Sixt Bird (Schul-

meister), Johann Kolroß (Leermeyster), Valentin Volz. In Bern Niklaus Manuel, Hans von Rüte, Johannes Haller, Mich. Stettler. In Zürich Uß Eckstein (Pfarrer in Uster), Balthasar Groß, Georg Binder (Schulmeister), Jakob Rueff (Steinschnyder, Bruchschneider, Chirurg), Jos. Murer (Amtmann in Winterthur), Christoph Murer; auch der Theolog Bullinger schrieb ein Stück und zwar:

Ein schön spil von

der geschicht der Edlen Römerin Lucretia, vnd wie der Tyrannisch künig Tarquinus Superbus von Rhom vertrieben und sunderlich von der standhaftigkeit Junij Pruti, des Ersten Consuls zu Rhom, vff Sonntag den andern tag Merzens im 1533 jar zu Basel gehalten.

Auch Luzern, Freiburg, Solothurn, St. Gallen, Olten, Biel, Aargau, Rheinfelden, Mellingen u. n. a. D. haben ihre Volksspiele und bezügliche Dichter, zumeist Pfarrer und „Schulmeister“.

Die Spiele waren zuweilen großartige Volksfeste; die Anzahl der Spielenden stieg über 100; die Dauer eines Spiels nahm 1, 2, 3 Tage ein. Gott Vater und Sohn, die Erzengel und himmlischen Scharen, andererseits Luzifer und seine höllischen Ungeheuer wurden persönlich dargestellt. Ueber die Vorstellung von „Pauli Bekehrung“ in Basel wird (S. 29) berichtet: „Der Burgermeister von Brun war Paulus, der Balthasar Hahn der Herrgott in einem runden Himmel, der hing oben am Pfawen, daraus der Strahl schoß, eine feurige Rakete, so dem Paulo, als er vom Kopf fiel, die Hosen verbrannte. Der Rudolf Fry war Hauptmann, hatte bei 100 Bürger, alle in seiner Farb gekleidet und mit seinem Fähnlin. Im Himmel machte man den Donner mit Fassen, so voll Steine umgetrieben wurden.“

Unter den genannten Verfassern von Volksspielen dürfte Niklaus Manuel eine der ersten Stellen einnehmen; man spürt die wirklich poetische Begabung. Freilich für den Geschmack unserer Zeit sind seine mitunter sehr derben Fastnachtswitze, meist moralische Gebrechen rügend, kaum geeignet; noch weniger seine kirchlichen Kontroversen, z. B.:

Sch heß hans Ulrich von hanen fron
Ir hand aber rennt vnd güllt dor von
Ir hend den nutz vnd ich den namen
Der thüsel nemme euch allsamen.

Uß Eckstein, der Pfarrer in Uster, spricht „edel und kräftig ja mitunter poetisch“. In seiner „Klag des Gloubens, der Hoffnu'g vnd auch der Liebe“ heißt es:

Gydt*) hat gnommen überhand
in Stetten, Schlössern, vff dem Land
Gmein, Jung vnd Alt ligt an der sucht
abgestorben ist schier alle zucht
Grechtigkeyt jr flügel bendt
dWarheit ist gar ynghrenkt
Sich Gytkleit hat hochzyt ghan
treyt yederman noch Bruttischuch an
Also hat Gydt, Trug, Ryd vnd Haf
dem Glouben ganz verleyt den Haf.

Wie gefällt diese Stelle den Freunden und Verehrern der „guten alten Zeit“? — Das erinnert so recht an andere Dichterverse: „Die Zeit wird alt und wird wieder jung“ — Jakob Rueff (urbis Tigurinae Chirurgus) hat auch schon gedichtet:

*) Vor etlichen Jahren hat der verdienstvolle Pfarrer Lion (Ehre seinem Andenken!) in Schönholzerwälden ein Bändchen vaterländischer Stücke für Volksspiele herausgegeben. (Bei Feterabend in Kreuzlingen.)

*) Geiz.

Ein hübsch vnd
 lustig Spyl vor zyt gehalten
 zu Dry in dem loblichen Ort der
 Eydnoschaft, von dem from'en vnd ersten
 Eydnossen Wilhelm Ehellen jrem Landtman:
 Vez nüwlich gebessert, corrigiert, gemacht
 vn' gespilt am nüwen Jarstag von
 eine: loblichen vn' junge' Bur-
 gerschaft zu Zürich, im
 Jar als man zalt
 M. D. XLV.

Bei einer Berathung spricht Zell:

Der Tüfel steckt in diesem gind
 In vnseren Bögten vnd regenten
 Sy bringend vns vmb näpff vnd brenten
 Von haab vnd gut in vnserm land
 Vmb tu vnd kalb ouch sack vnd band
 Das sy allsand angang der ritt
 Das sy der kazen siechttag schütt.

Nach dem Schluß: „Thell redt mit jm selb allein“:

Nun ist vez sicher wyb vnd mann
 Vor diesem Bogt dem öden mann
 Als ledig worden der gestalt
 Eins übermuts vnd bösen gwalt
 Gott sy gelobt in demigleit
 Das er vns hat in sonderheit
 Erlöset von der bezwungenschaft
 Ein fromme lobliche Eydnoschaft.

Das ist freilich kein Monolog, der in modernem Pathos schillert; indes einem etwaigen naturwüchsigen Zell würden solche Worte nicht übel stehen.

Der Raum dieses Blattes gestattet nicht, dem vorliegenden Buche von E. Weller noch mehr Stellen zu entnehmen. Wir schließen mit einigen Bemerkungen über Volksspiele im Allgemeinen.

Die Rückkehr zu der alten Art nach Form und Inhalt scheint uns kaum möglich. Biblische Stoffe konnten ohne Gefahr von Entweihung nur zu einer Zeit gegeben werden, da die höchsten Staatspersonen (Gottvater wurde meistens durch einen Bürgermeister dargestellt) am Spiele aktiv Theil nahmen. Spiele, die aus breitgedehnten, langweiligen Moralialogen bestehen, würden jetzt keine Zuhörer und Zuschauer finden. Es bleiben für unsere Zeit zunächst Personen und Vorgänge aus der allgemeinen und vaterländischen Geschichte. Die Hauptschwierigkeit liegt in dem unerläßlichen bedeutenden Aufwande an Zeit, Kraft und Geld, und man hörte namentlich von Lehrern äußern: Wir sind froh, daß die Sache vorüber ist, und werden eine solche nicht so bald wieder aufnehmen. Wenn indes mehrere benachbarte Gemeinden je zusammenfinden, und nur etwa von drei zu drei Jahren ein Spiel aufgeführt würde, so dürfte das Unternehmen weniger bedenklich und beschwerlich sein.

In letzter Zeit wurden da und dort „Räuber geschichten“ als Volksspiele vorgeführt, in löblicher Stadt St. Gallen 1864 sogar ein Aufzug aus „Schinderhans“. Das sind schlechte Komplimente für die Bildung und den Geschmack unserer Zeit; da stehen die Alten mit ihren biblischen Spielen weit höher. Wie man vernimmt, wurden in neuerer Periode häufig dramatische Uebungen in den Lehrerseminarien vorgenommen. Solche Uebungen haben unbestreitbar viel Bildendes; eine bedauerliche Folge jedoch scheinen sie zu haben, wenn etwa die jungen Lehrer sich veranlaßt fänden, auf den Dörfern kleine Theater für Kogebue'sche Lust- und Liebespiele zu arrangiren.*) Dergleichen widerstrebt dem Sinn und Gefühl des Volkes. Liebeserklärungen, Umarmungen, Küsse u. s. w., auf öffentlicher Bühne dargestellt, gereichen kernhaften Dorfleuten zum Aergerniß, und Schullehrer sollten sich bei solchen Vorstellungen in keiner Weise betheiligen.

*) Päd. Bilderbuch I. B. S. 170.

Schaffhausen. Da wir uns aus diesem Kantone keiner Mittheilungen zu erfreuen haben, so entnehmen wir dem „Schaffhauser Intelligenzblatt“ (Nro. 52) nachstehenden Artikel.

Bur Besoldungsfrage der Elementar- und Reallehrer.

Die mit der Vorberathung der Abänderung, resp. Aufhebung der §§ 94, 95, 121 und 162 des Schulgesetzes betraute Großrathskommission legt dem Großen Rath folgenden Gesetzesentwurf vor:

Der Große Rath des Kantons Schaffhausen, in der Ueberzeugung, daß ein geüblicher Fortschritt im Schulunterricht zunächst durch eine bessere Stellung der Elementar- und Reallehrer*) in pekuniärer Beziehung zu erzielen sei, beschließt:

Art. I. § 94 des Schulgesetzes sei abzuändern, wie folgt: § 94. Angestellte Elementarlehrer werden in folgendem Verhältniß von den Gemeinden besoldet:

a) In Schulen von 7 Klassen erhält

der erste Lehrer	Fr. 1400
„ zweite „	„ 1200
„ dritte „	„ 1100
„ vierte „	„ 1000
„ fünfte „	„ 900
„ sechste „	„ 800
„ siebente „	„ 700

b) In Schulen von 6 Klassen erhält

der erste Lehrer	„ 1500
„ zweite „	„ 1100
„ dritte „	„ 1000
„ vierte „	„ 900
„ fünfte „	„ 800
„ sechste „	„ 700

c) In Schulen von 5 Klassen erhält

der erste Lehrer	„ 1200
„ zweite „	„ 1000
„ dritte „	„ 900
„ vierte „	„ 800
„ fünfte „	„ 700

d) In Schulen von 4 Klassen erhält

der erste Lehrer	„ 1100
„ zweite „	„ 900
„ dritte „	„ 800
„ vierte „	„ 700

e) In Schulen von 3 Klassen erhält

der erste Lehrer	„ 1050
„ zweite „	„ 900
„ dritte „	„ 750

f) In Schulen von 2 Klassen erhält

der erste Lehrer	„ 1050
„ zweite „	„ 800

g) In Gesamtschulen (Elementarschulen, die von einem einzigen Lehrer besorgt werden), erhält der Lehrer

„ 1050

h) Lehrer der untersten Klasse beziehen, wenn sie keine Sommerschule haben, als Besoldung „

400

Unter den Betrag der hier aufgeführten Besoldungen darf nicht herabgegangen werden, und es hat ein Lehrer der untersten Klasse auch in dem Falle das gesetzliche Minimum von Fr. 700 zu beziehen, wenn an einer Schule mehr als 7 Klassen bestehen sollten.

Art. II. § 95 des Schulgesetzes sei zu streichen.

Art. III. § 121 sei folgendermaßen abzuändern: § 121. An den Besoldungen der Elementarlehrer erhalten die Gemeinden einen Staatsbeitrag von einem Viertel der gesetzlichen Besoldungsansätze.

Solche Gemeinden, welche erweislichmaßen außer Stande sind, ihre Schulbedürfnisse aus eigenen Mitteln und den zu erhebenden Schulgelbern zu bestreiten, haben Anspruch auf weitere Unterstützungsbeiträge.

*) Sekundarlehrer.

Ueber dießfallige Gesuche entscheidet der Große Rath auf den Antrag des Kleinen Rathes.

Art. IV. § 162 sei abzuändern wie folgt: § 162. Die Besoldung eines angestellten Reallehrers beläuft sich an einer Schule von nur einer Klasse jährlich auf mindestens Fr. 2000 einschließlich der Wohnung.

Wenn an einer Realschule mehrere Lehrer angestellt sind, werden ihre Besoldungen nach Maßgabe ihrer Leistungen, auf Antrag des Kantonschulrathes durch den Regierungsrath festgesetzt.

Die Besoldung eines Hauptlehrers darf nicht unter Fr. 2000 betragen.

Art. V. Die gesetzlichen Bestimmungen vom 25. Mai 1859, die Besoldungszulagen für Elementarlehrer betreffend, haben auch auf die Reallehrer ihre Anwendung.

Gefreut an dieser Vorlage hat uns „die Ueberzeugung der Großrathskommission, daß ein gedeßlicher Fortschritt im Schulunterricht zunächst durch eine bessere Stellung der Elementar- und Reallehrer in pekuniärer Beziehung zu erzielen sei;“ gefreut hat uns im Allgemeinen die Absicht, die Lehrer besser zu stellen, als es in einer früheren Vorlage geschehen wollte. Allein in den vorliegenden Besoldungsansätzen finden wir kein Prinzip durchgeführt, wenigstens nicht dasjenige, das die Großrathskommission an die Spitze ihrer Vorlage stellt. Wenn die bessere Stellung einen gedeßlichen Fortschritt im Schulunterricht an einer 7klassigen Schule bewirken soll und wirklich bewirkt, so wird dies nicht minder der Fall sein bei einer 6, 5, 4, 3 u. s. w. klassigen; wir meinen demnach, zu gleichen Wirkungen seien absolut auch gleiche Ursachen nöthig; daher können wir uns nicht erklären, warum die Oberlehrerstellen so ungleich besoldet werden sollen. Sind's doch lauter Landschulen; denn bekanntlich ist die Stadtgemeinde Schaffhausen seit mehreren Jahren bereits höher gegangen. Der Oberlehrer in Neunkirch muß nach dem Gesetz akkurat das Zeugniß „fähig“ haben, wie derjenige in Opfertshofen und derjenige in Schleithelm, beziehungsweise: es müssen alle drei sich über dieselbe Befähigung ausweisen. Dann wird das Leben in allen 3 Gemeinden ungefähr auch wieder gleich theuer sein. Und wir wetten drauf: stellet es einem Lehrer frei, ganz abgesehen vom Geldpunkt, ob er vorziehe, Lehrer an einer Gesamtschule oder an einer 7klassigen Schule zu sein! er wird letztere wählen*), weil er hier nur Schüler derselben Altersklasse zu unterrichten hat, an einer Gesamtschule aber Schüler im Alter von 6 bis 14 Jahren, was nicht nur viel beschwerlicher, anstrengender ist, sondern auch ein größeres Lehrtalent erfordert, um den Schülern die im Gesetz vorgeschriebenen Kenntnisse ins Leben mitzugeben, als an einer 7klassigen Schule. Ein Unterschied in den Besoldungsansätzen für die Oberlehrerstellen ist gewiß nicht gerechtfertigt, man mag sich das Ding ansehen, wie man will.

Dann finden wir die Sprünge von einer Klasse zur andern viel zu hoch. Warum soll der Oberlehrer an einer 7klassigen Schule 1400 Fr. (dazu in der Regel noch freie Wohnung und freie Beheizung) bekommen und der 6te nur 1200 Fr.? Und warum soll dieser 1200 Fr. erhalten, während der zweite Lehrer an einer zweiklassigen Schule nur mit 800 Fr. besoldet werden will? Beide müssen sich über ganz die gleichen Kenntnisse ausweisen können und dann ist der letztere erst noch der geplagtere. Man bringe demnach die Besoldungsansätze ins Gleichgewicht mit den Anforderungen, sei ein Lehrer nun an einer zweiklassigen oder siebenklassigen Schule angestellt. Man stelle demnach das Minimum einer Oberlehrerbesoldung, wie es der Gesetzesentwurf auch thut, auf 1400 Fr. und falle von Klasse zu Klasse um nie mehr als 50 Fr. Die Besoldungsansätze würden sich dann so stellen: In Schulen von 7 Klassen erhält der erste Lehrer 1400, der zweite 1350, der dritte 1300, der vierte 1250, der fünfte 1200, der sechste 1150 und der siebente 1100 Fr. An einer sechsklassigen Schule wären unsere Besoldungsansätze: 1400, 1350, 1300, 1250, 1200, 1150 Fr. An einer 5klassigen Schule 1400, 1350, 1300, 1250 und 1200 Fr. An einer 4klassigen Schule 1400, 1350,

1300 und 1250 Fr. An einer 3klassigen Schule 1400, 1350 und 1300 Fr. An einer 2klassigen Schule 1400, 1350 Fr. An einer Gesamtschule 1400 Fr. Wir lassen es darauf ankommen, ob diese Skala nicht die Kritik nach allen Seiten aushalten könne. Freilich wird man einwenden: Es wäre schon recht, aber die kleinern Gemeinden haben die Mittel nicht! Das mag sein; allein, wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen; d. h. wo die Mittel der ärmern Gemeinden nicht zureichend sind, da zahlt der Staat. Seine Pflicht ist es, daß er dafür Sorge, daß alle seine Angehörigen eine möglichst abgerundete Elementarbildung erhalten, erblicken sie das Licht der Welt in Barzheim oder in Schleithelm. Die Lehrer werden es immerhin vorziehen, an mehrklassigen Schulen zu arbeiten. Und was wäre die Folge, wenn die wenigen Klassen schlechter als die andern besoldet würden? Antwort, daß diese mit weniger guten Lehrern bedient blieben. Angehörige von kleinern Gemeinden können eben so gut recht tüchtige Lehrer werden, als solche von größern. Kann man es denn einem Lehrer, der z. B. Bürger in Gächlingen wäre, zumuthen, in seiner Heimatgemeinde die dortige unterste Klasse, die mit 700 Fr. besoldet sein soll, zu übernehmen, wenn er in einer andern Gemeinde, wo er weniger Arbeit hat, wo er wenigstens bei weitem nicht dieselbe Ausanstrengung aufwenden muß, 1200 bis 1400 Fr. erhalten kann? Man muß dem Lehrerstand nicht dergleichen Opfer zumuthen wollen, die man selber nicht bringen würde; dem Patriotismus schadet es gewiß kein Haar, wenn man den Lehrer für seine Arbeit auch bezahlt, wie es bei den Staatsstellen geschieht.

So das Intelligenzblatt. —

Wir können im Wesentlichen diesen Ansichten beipflichten; möchten jedoch wünschen, daß der Verfasser auch noch andere Fragen berücksichtigt hätte, z. B.

Wird ein solches System der Besoldung nicht die unverjüngliche Quelle der Mißgunst, des Neides, der Feindschaft, der Intrigue sein?

Ist es denn erfahrungsmäßig bestätigt, daß die Zerspaltung in Jahresklassenschulen zweckmäßig sei?

Wäre es nicht sehr zu bedauern, wenn Lehrer, die an untern und mittlern Klassen vorzügliches leisten, sich diesen Stellen sobald wie möglich entzögen, um bessere Besoldung zu erlangen?

Herrn Stämpfli hielt im Großrathssaale einen öffentlichen Vortrag über die in nächster Zeit zu erstellenden Bauten in der Stadt Bern.

Uebergend zu den zu errichtenden Schulanstaltsgebäuden, so wird vorausgeschickt, daß es mit der eidgenössischen Hochschule noch gute Weile haben werde, mithin diese außer Betracht falle. Dagegen erscheine es zweckmäßig, die Kantonschule und die Hochschule zu verbinden. Was erstere anbetrifft, so soll ihr fürderhin keine Aufgabe zugetheilt werden, welche der Primarschule zufalle*). Die Elementarschule für die Knaben vom 6. bis zum 10. Jahre sei davon abzutrennen, dagegen möge die Stadt Bern ein Mittelglied zwischen Primarschule und Kantonschule, nämlich eine Sekundarschule, errichten**). Werde die Kantonschule ihrem eigentlichen Zwecke erhalten, so brauche auch dem zu erstellenden Gebäude eine weniger große Ausdehnung gegeben zu werden, und da man dann auf die ganz kleinen Knaben nicht Rücksicht zu nehmen habe, so komme es auch nicht darauf an, daß das neue Kantonschulgebäude im Centrum der Stadt sich befinde. Die Kosten für das Kantonschulgebäude werden auf Fr. 800,000 und diejenigen für das Hochschulgebäude auf 500,000 veranschlagt. Nun entsteht die Frage, wo soll gebaut werden? Der Kanton habe die Bequemlichkeit der Stadtbewohner nicht ins Auge zu fassen, sondern sich zu fragen, wie können die finanziellen Hülfen

*) Das möchten wir nicht unbedingt zugeben. Immer nur den einen und gleichen Jahrestudium in einer untern Klasse durchzuführen, muß zur peinlichen Langweile werden.

*) Gewiß ganz richtig: eine kantonale Central-Primarschule ist ein seltsames Institut. Die Rekraktion der Lehrertg.

***) Warum nicht allereerst Primarunterricht bis zum 12. Jahre? Obige.

mittel beschafft werden. Die bisher hauptsächlich in Vorschlag gebrachten Baupläze, Zeughausplatz und kleine Schanze, kommen den Staat viel zu hoch zu stehen. Jede derselben habe einen Werth von Fr. 500,000; auf der großen Schanze dagegen müsse hiefür bloß etwa Fr. 150,000 berechnet werden. Die Herstellung des Bauplatzes verurjache keine Auslagen und die Lage sei eine schöne und gesunde, ähnlich derjenigen des Polytechnikums in Zürich. Allerdings sei die Entfernung für die Schüler der untern Stadt eine ziemlich bedeutende. Da die kleinen Knaben jedoch die Kantonschule nicht mehr besuchen würden, so habe dieses nicht viel zu sagen und am Kanton sei es jedenfalls nicht, ein daberiges Opfer zu bringen. Wolle die Stadt das Kantonschulgebäude anderswo haben, so möge sie dafür in den Riß stehen.

Der Regierungsrath hat die Erziehungsdirektion ermächtigt, mit dem Einwohnergemeinderath von Bern über die Btheiligung der Gemeinde Bern an der Erstellung eines neuen Kantonschulgebäudes zu unterhandeln. Wir wollen nun sehen, wie großartige Anerbieten die reiche Stadt Bern macht. Sie, die ja bis jetzt eine Extra-Realschule für die Bürger und die vornehmsten Einfassen zu erhalten vermochte, sie, die Bundesstadt, wird hoffentlich nicht erleben wollen, daß viel kleinere Ortschaften mehr zu thun versprechen, wenn man ihnen die Kantonschule ganz oder theilweise gibt. (Oberaargauer).

St. Gallen. Die „Neue Glarnerztg.“ hat jüngsthin berichtet, daß die Arbeitszeit für Fabrikfinder im Kanton St. Gallen, der vorlauter Theologie die Humanität vergessen habe, auf 14 Stunden täglich festgesetzt sei. Wir haben uns darüber nicht gewundert, daß eine ganze Reihe St. Gallischer Blätter die totale Unrichtigkeit der „Neuen Gl. Zeitung“ nachgedruckt hat; einige haben sich vielmehr darin gefallen, den Heimatkanton auf den Armensünderstuhl zu setzen. Der Art 3 des Gesetzes betreffend die Fabrikfinder vom 18. August 1853 setzt nun aber die Arbeitszeit, die Stunden des Schulunterrichts inbegriffen, auf höchstens 12 Stunden fest. Er lautet wörtlich: „Kinder unter dem erfüllten 15. Altersjahre dürfen täglich nicht zu mehr als zwölf Stunden Arbeit, die des Schulunterrichts inbegriffen, angehalten werden.“ Und der Art. 4 sagt: „Kinder unter 15 Jahren dürfen unter keinen Umständen zu Ueberstunden und nächtlicher Arbeit verwendet werden.“ Schulpflichtige Kinder, welche die Primar- oder Alltagschule besuchen, dürfen überhaupt in Fabriken oder ähnlichen Etablissemens nicht verwendet werden. Gegen Uebertretungen wird eine Polizeibüße von 2 bis 50 Fr. und im Rückfalle gerichtliche Strafeinleitung angedroht. Wir ersuchen die „N. Gl. Zeitung“ um gefällige Berichtigung.

(Tagblatt der Stadt St. Gallen.)

Redaktion: Dr. L. Scherr, Emmishofen, Thurgau.

Anzeigen.

Ausschreibung von Stipendien für Ausbildung von Sekundarschullehrern.

Es werden anmit für wissenschaftlich und pädagogisch gehörig vorgebildete und fähige Jünglinge, die sich zu Sekundarlehrern ausbilden wollen, Stipendien im Gesamtbetrage von Fr. 3,000 zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Bewerber haben ihre Anmeldungen bis zum 22. April der Direktion des Erziehungswesens einzusenden und sich zugleich über ihre Familien- und Vermögensverhältnisse, sowie über gehörige wissenschaftliche und pädagogische Vorbildung auszuweisen und die höhern Unterrichtsanstalten zu bezeichnen, an denen sie ihre Ausbildung suchen wollen.

Zürich, den 25. Februar 1864.

Der Direktor des Erziehungswesens:

Dr. G. Suter.

Der Sekretär:

Fr. Schweizer.

Ausschreibung einer Lehrstelle.

Die Stelle einer **Lehrerin in weiblichen Arbeiten** an der hiesigen Mädchensekondarschule wird anmit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Mit dieser Stelle sind derzeit 18 wöchentliche Stunden verbunden, mit einer Jahresbesoldung von 1000—1200 Franken. Die Bewerberinnen müssen den weiblichen Arbeitsunterricht gründlich verstehen, sowie der französischen Sprache mächtig sein. Die Anmeldungen sammt allfälligen Zeugnissen und Arbeiten sind bis zum 26. März an Frau Staatsarchivar Meier von Knouau (Krennweg Nr. 300) einzureichen.

Zürich, den 12. März 1864.

Namens der Stadtschulpflege:
Das Aktuarat.

Ausschreibung einer Lehrstelle.

In Folge abgelaufener Amtsdauer wird die Lehrstelle an der Sekundarschule Enge zu freier Bewerbung ausgeschrieben. Die Besoldung ist die gesetzliche. Anmeldungen für diese Stelle sind unter Beilegung von Zeugnissen innerhalb 14 Tagen a dato an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, Herrn Bezirksrichter Bachmann in Wiedikon, einzusenden.

Zürich, den 12. März 1864.

Im Namen der Sekundarschulpflege Enge,
Der Aktuar: J. P. Gali

Kronauer technisches Zeichnen.

Bei Meyer und Zeller in Zürich ist soeben erschienen:

Zeichnungen

von

ausgeführten, in verschiedenen Zweigen der Industrie angewandten

Maschinen, Werkzeugen und Apparaten neuer Konstruktion

für Techniker, so wie zur Benutzung in technischen Schulen bearbeitet

von

J. S. Kronauer,

Professor der mech. Technologie am Schweiz. Polytechnikum

IV. Bände. Erste Lieferung. 5 Tafeln mit Text. Preis Fr. 5.

Dieses Heft schließt sich auch den **Vorlagen zum technischen Zeichnen von Kronauer** an, worauf wir die Besitzer derselben besonders aufmerksam machen.

Für Schulbehörden.

Zeichnungsschulen.

Unsere Zeit fordert von der Industrie und dem Handwerk eine weit höhere Vollendung ihrer Produkte als bis dahin, weshalb bei Fachmännern sich die Ansicht geltend macht, daß der Zeichnungsunterricht einer Reform bedürfe, und zwar darin, daß man nicht nur nach Vorlageblättern, sondern auch nach Modell zeichnen lasse. Jenes ist todte Nachahmung, während hier der Formensinn naturgemäß kultiviert, das Anschauungs- und Darstellungsvermögen gebildet wird.

Gestützt auf diese Ansicht von Fachmännern und eigene Erfahrung hat sich nun der Unterzeichnete entschlossen, mit Hilfe von Fachmännern Modelle (Ornamentif) für den Zeichnungsunterricht in Gyps anzufertigen, und zwar einen systematischen Gang von 20 Tafeln, die im Laufe von 2 Jahren erscheinen werden. Der Subskriptionspreis beträgt Fr. 4½ per Tafel. Bei Abnahme einzelner Tafeln per Stück Fr. 5½.

In der Hoffnung, die Lit. Schulbehörden, von der Zweckmäßigkeit des Unternehmens überzeugt, werden ihm durch Subskription die Ausführung ermöglichen, empfiehlt sich bestens

Frz. Sales Amlehn, Bildhauer in Sursee, St. Luzern.

Auf Verlangen werden 2 Probetafeln zur Einsicht zugesandt.

Ein Turnlehrer, der bis jetzt als solcher an einem Progymnasium auch im Schreiben, Technisch- u. Handzeichnen unterrichtet, wünscht auf Mai seine Stelle zu verändern. Gute Zeugnisse und Empfehlungen stehen ihm zur Seite. Gefällige Nachfragen unter Chiffre C. H. No. 25 befördert die Expedition d. Blattes.

Von

Bähringer's

Aufgaben zum praktischen Rechnen IV. Heft

ist soeben die dritte Auflage erschienen und kann nun wieder durch alle Buchhandlungen bezogen werden.

Meyer & Zeller in Zürich.

Bei Meyer & Zeller am Rathhausplatz ist à 20 Rp. zu haben (und wird auswärtigen Bestellern gegen frankirte Einendung dieses Betrags in Briefmarken franko zugesendet):

Wohin mit den Buben?

Ein beratendes Wort

über die wahre Bestimmung der drei Zürcher Mittelschulen:

Sekundarschule, untere Industrieschule und unteres Gymnasium,

von

Rektor Zschewe.